

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ZUR ERLANGUNG DES SCHWEIZERISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES FÜR DIPL. PFLEGEFACHFRAUEN, DIPL. PFLEGEFACHMÄNNER, ANÄSTHESIE FÜR INHABERINNEN EINES ENTSPRECHENDEN AUSLÄNDISCHEN FÄHIGKEITS AUSWEISES

1. Die Gesuchstellerin¹ ist an einer von der Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann, Anästhesie **anerkannten Weiterbildungsstätte** tätig.
2. Frühestens nach **sechsmonatiger Tätigkeit** kann die Weiterbildungsstätte für die dipl. Pflegefachfrau¹, Anästhesie mit ausländischem Fähigkeitsausweis ein Gesuch um Erlangung des Schweizerischen Fähigkeitsausweises für dipl. Pflegefachfrau, für dipl. Pflegefachmann, Anästhesie bei der Kommission einreichen. Dem Gesuchsformular sind beizulegen:
 - **Nachweis der genügenden Qualifikation** (je 1 Erfahrungsnote für die fachliche Eignung und das berufliche Verhalten) der Gesuchstellerin, die vom leitenden bzw. dem für die Weiterbildung verantwortlichen Arzt und der für die Weiterbildung verantwortlichen dipl. Pflegefachfrau, Anästhesie¹ unterschrieben ist.
 - Kopie des **ausländischen Fähigkeitsausweises** sowie **detaillierte Unterlagen über die besuchten Unterrichtsstunden** und die **Dauer der besuchten Ausbildung** zur Erlangung des ausländischen Fähigkeitsausweises.
 - Kopie der **SRK-Registrierung**.
3. Die Weiterbildungsstätte schlägt der Kommission vor, welche Theoriestunden und praktischen Einsätze die Gesuchstellerin aufgrund der Qualifikation und der praktischen Erfahrung noch leisten muss.
4. Aufgrund der Unterlagen und des Vorschlages der Weiterbildungsstätte entscheidet die Kommission über die Dauer und die Art der praktischen Tätigkeit vor dem Abschluss-examen.
Die Kommission entscheidet darüber hinaus, ob die Gesuchstellerin vom Theoriekurs freigestellt werden kann, ob sie den ganzen Kurs oder nur einzelne Unterrichtsstunden besuchen oder nur die Abschlussprüfung ablegen muss.
5. **Die Gesuchstellerin muss eine reglements-konforme theoretische und praktische Abschlussprüfung ablegen.**
6. Es wird nur an die praktische Abschlussprüfung zugelassen, wer den Unkostenbeitrag an den SBK (inkl. Prüfungsgebühr) bezahlt hat, der für **Mitglieder des SBK Fr. 380.--** und für **Nichtmitglieder des SBK Fr. 600.--** beträgt (Beschluss Zentralvorstand vom 13.02.1998).

Diese Ausführungsbestimmungen sind von der Kommission für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann, Anästhesie erlassen worden.

¹ Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

